

Solarpflicht auf Neubauten

Schulung Gemeinden

13. / 14. / 15. Dezember 2022

Victor von Sury, Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst BJD

Urban Biffiger, Leiter Energiefachstelle

Christoph Bläsi, Stv. Leiter Energiefachstelle

Vorbemerkungen

- Entstehungsgeschichte
- Umsetzung in den Kantonen AG, BE, SO

Solarpflicht

«Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen.»

Solarpflicht

- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- Neubau
- Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²

Solarpflicht

- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
 - Keine Rückwirkung
 - Projektänderungen irrelevant
- Neubau
- Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²

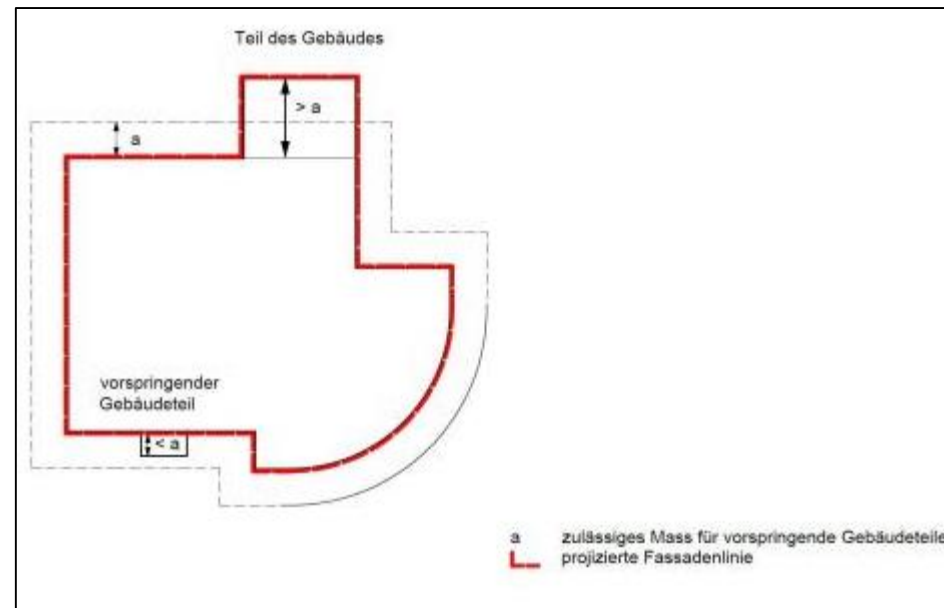
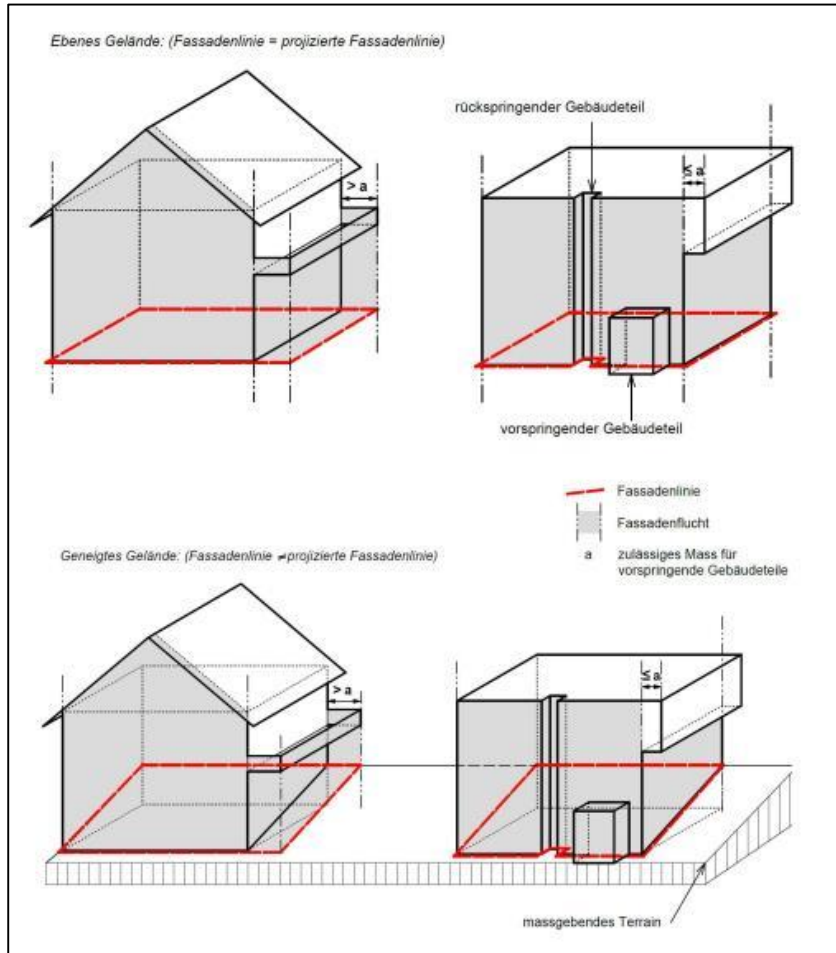
Solarpflicht

- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- **Neubau**
 - Anbauten für sich selbst betrachten
 - Kernsanierungen fallen nicht darunter
 - Keine Umgehungen
- Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²

Solarpflicht

- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- Neubau
- **Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²**
 - § 35 Abs. 2 nKBV: «Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie»
 - Gilt auch für Gemeinden mit «alter» Ortsplanung!
 - Keine Umgehungen

Solarpflicht



Solarpflicht

- ☑ Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- ☑ Neubau
- ☑ Anrechenbare Gebäudefläche > 300m²

= SOLARPFLICHT

Solarpflicht

Solarpflicht = 20% der anrechenbaren
Gebäudefläche = zu erstellende
Solarpanels (Minimum)

Beispiele:

500 m² anrechenbare Gebäudefläche =
mindestens 100 m² Solarpanels

1200 m² anrechenbare Gebäudefläche =
mindestens 240 m² Solarpanels

Solarpflicht

Verfahrensfragen:

- Prüfung im Rahmen des Baugesuchs
- Auch ausserhalb Bauzone Sache der Gemeindebaubehörde

Ausnahmen Solarpflicht

- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- Alternativvarianten vorhanden?
- Alternativvarianten geprüft?

Ausnahmen Solarpflicht

- **Begründetes Ausnahmegesuch**
 - Sache der Bauherrschaft
 - Publikation Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- Alternativvarianten vorhanden?
- Alternativvarianten geprüft?

Ausnahmen Solarpflicht

- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO**
 - **Beweislast Bauherrschaft**
 - **Öff.-rechtl. Vorschriften**
 - **Technische Gründe: nicht möglich**
 - **Wirtschaftliche Gründe: unverhältnismässig**
- Alternativvarianten vorhanden?
- Alternativvarianten geprüft?

Ausnahmen Solarpflicht

- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- **Alternativvarianten vorhanden?**
 - **Wirtschaftlich zumutbar**
 - **Technische und gestalterische Möglichkeiten**
- **Alternativvarianten geprüft?**

Ausnahmen Solarpflicht

Ausnahmen sind und bleiben
Ausnahmen!

Weiteres Vorgehen

- Die Frage der langfristigen Solarpflicht wird im neuen Energiegesetz (kantonal) geregelt werden
- Bis dahin gilt die bundesrechtliche Solarpflicht mit der kantonalen Verordnung

Fragen aus der Runde

Rechtsdienst BJD:

032 627 25 43 (08.45 – 11.45)

kanzlei@bd.so.ch

Energiefachstelle:

032 627 85 24

energie@awa.so.ch